



## Keine telefonische Auskunft wegen Datenschutz

Noch vor Jahren konnte man telefonisch um Auskunft bitten, ohne gleich abgewiesen zu werden. Ob in der Schule oder im Hotelbetrieb. Insbesondere seit der Einführung der DSGVO im Jahr 2018 gehören solche Anfragen der Vergangenheit an. Doch wann greift die DSGVO wirklich?

Ein Urteil vom EuGH aus dem Monat März 2024 schafft nun Klarheit. Eine mündliche Auskunft unterliegt nur dann der DSGVO, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Ruft man beim örtlichen Kneipenwirt an und bittet um Auskunft, ob die Kolleginnen und Kollegen zum geselligen Beisammensein bereits im Gasträum eingetroffen sind, so darf dies freizügig mitteilen werden. Handelt es sich um eine Auskunft aus einem Reservierungssystem oder Reservierungsbuch, ist die Anfrage – ohne nachweislichen Notfall - abzulehnen.

EuGH-Urteil dazu: [EuGH 7.3.2024, Rs C-740/22](#))

Thema 1

**Keine  
telefonische  
Auskunft wegen  
Datenschutz**

Seite 1

Thema 2

**Vorsicht vor  
Microsoft Recall**

Seite 2

Thema 3

**Eine Einwilligung  
für Videos und  
Fotos**

Seite 3



# FOX Group

## Vorsicht vor Microsoft Recall

Erst neulich berichteten wir über die von Microsoft vorgestellte Künstliche Intelligenz als Anwendung mit dem Namen „CoPilot“. Drei verschiedene Kundenkreise sollen mit den Produkten CoPilot, CoPilot Pro und eine für Einzelanwender ausgerichtete Variante namens CoPilot+ angesprochen werden.

Als Besonderheit von CoPilot+ präsentiert Microsoft im Betriebssystem Windows 11 die Anwendung „Recall“, die im Sekundentakt automatisierte Bildschirmfotos anlegt, diese so aufbereitet, dass sie durchsucht werden können. Bedenklich dabei ist, dass diese Funktion nicht an Programme gebunden ist, d.h. alles, was der Mensch während der Arbeitszeit am Bildschirm sieht, wird von „Recall“ mit Zeitstempel fotografiert und gespeichert. Auch wenn Microsoft beteuert, die Speicherung auf dem lokalen Rechner vorzunehmen, haben Fachleute bereits Lücken in der Datensicherheit entdeckt. So hat Microsoft eine Kontrollinstanz eingeführt, um im Textfeld der Suchmaschine Urheber- und lizenzrechtliche Einschränkungen Rechnung zu tragen, wobei eine hundertprozentige Garantie nicht gewährleistet werden kann. Alle anderen Daten – und somit auch (besonders schützenswerte) personenbezogenen Daten - werden ungefiltert gespeichert. Auch sind Bankdaten und Passwörter davon betroffen.

So lässt sich über Monate hinweg lückenlos nachverfolgen, welche Seiten besucht wurden. Bei **Anwendern, deren Rechner auch von Familienmitgliedern, Bekannten und Freunden verwendet wird, kann von einem Löschen des Browserverlaufs abgesehen werden, da die Historie des Browserverlaufs durch Recall jederzeit wieder verfügbar ist.** Recall hält nicht nur den **Browserverlauf, sondern auch alle eingegebenen Passwörter nach.** Ist der Rechner von **Schadsoftware betroffen, hat der Angreifer die Möglichkeit alle vergebenen Passwörter zu den unterschiedlichsten Zugängen zu nutzen.** Insbesondere dann, wenn das Betriebssystem Windows 11 aus Bequemlichkeit oder Unwissenheit in der Administratorfunktion betrieben wird.

Datenschutzbehörden sehen in der automatischen Einstellung von Recall für die Bildschirmarbeitenden keine Möglichkeit, dieser Funktion zuzustimmen; so ist Recall bereits bei der Installation betriebsbereit, ein potenzieller massiver Eingriff in die Privatsphäre. In Praxistests hat sich gezeigt, dass die versprochenen Sicherheitseinstellungen von „Recall“ ihre Fehler haben.

Microsoft verspricht in der ersten Juniwoche zeitnah nachzubessern. Bis auf weiteres empfehlen wir diese Funktion zu deaktivieren.

Näheres zu Recall: <https://blogs.windows.com/windowsexperience/2024/06/07/update-on-the-recall-preview-feature-for-copilot-pcs/>



## Eine Einwilligung für Videos und Fotos

Die Außenwirkung eines Unternehmens wird oft in Zusammenhang mit der firmeneigenen Webseite und einem Auftritt in Social-Media-Plattformen in Verbindung gebracht. Beide Medien-Plattformen werden von Personal- und Marketingabteilung gemeinsam als Instrument verwendet, um anderen Beschäftigten, Interessierten, Lieferanten und Kunden das Gesicht hinter der Stimme zu präsentieren.

Bereits bei der Aushändigung des Personalbogens in der Einstellungsphase werden Einwilligungen schriftlich zur Nutzung von Beschäftigtenfotos und Videomaterial für die Unternehmensauftritte im Internet eingeholt.

Einwilligungen müssen jedoch auch im Arbeitsverhältnis freiwillig sein. Sind Einwilligungen an andere Verträge gekoppelt, wie z.B. dem Arbeitsvertrag – sind diese aufgrund der Vorgaben der DSGVO unwirksam. Insbesondere dann, wenn sich die Person in der Einarbeitungszeit befindet. So könnte die Befürchtung naheliegen, nur mit einer allumfassenden Freizügigkeit sei die Probezeit zu überstehen.

Darüber hinaus muss eine Einwilligung zweckgebunden und in „verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist\*)“. Zusätzlich ist das Gebot der Zweckbindung maßgeblich und soll sicherstellen, dass Fotos und Videos nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind.

Grundsätzlich sollten alle Beschäftigten wissen, welche Fotos und Videos von Ihnen existieren und wo diese zu finden sind, um gegebenenfalls die Einwilligung widerrufen zu können. Daher ist es für Unternehmen erforderlich, die Einwilligungen nachzuhalten, damit die Löschung vollzogen werden kann.

Orientierungshilfe zur Einwilligung:

<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>

### Impressum

complimant AG, Edt 4, 84558 Kirchweidach

Vorstand: Franz Obermayer, Ann-Karina Wrede

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Christian Volkmer

Telefon: +49 8683 99390-40

E-Mail: [info@complimant.de](mailto:info@complimant.de) / [datenschutz@complimant.de](mailto:datenschutz@complimant.de)

[www.complimant.de](http://www.complimant.de)

Eintragung im Handelsregister: Amtsgericht: Traunstein

Registernummer: HRB 20500 Steuernummer: 141/120/07009

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a

Umsatzsteuergesetz: DE274380239

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV Franz Obermayer

---

Der Versand unserer Informationsbroschüre erfolgt durch Ihre schriftliche Einwilligung. Um diesen abzubestellen, antworten Sie auf die E-Mail mit der Broschüre im Anhang. Alternative schicken Sie eine E-Mail an [info@complimant.de](mailto:info@complimant.de) mit Ihrer Bitte um Beendigung.